

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Februar 2022

Nr. 7/2022

Inhalt:

Datenschutz-Leitlinie

der

Universität Siegen

Vom 21. Februar 2022

Datenschutz-Leitlinie

**der
Universität Siegen**

Vom 21. Februar 2022

Grundlagen

Die Universität Siegen verarbeitet im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten von ihren Mitgliedern, Angehörigen, Bewerberinnen und Bewerbern, von Forschung betroffenen Personen, von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie von weiteren Personengruppen. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung dieser Personen verwirklicht deren Grundrecht „auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechte-Charta. Die Einhaltung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW) und bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz an Hochschulen weiter konkretisiert. Die Universität Siegen sieht sich diesen Zielen verpflichtet. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird an der Universität Siegen systematisch sichergestellt.

Zielsetzung

Die Einhaltung des Datenschutzes muss durch organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen nachweisbar sichergestellt werden. Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beinhalten eine Rechenschaftspflicht, nach der die datenverarbeitende Stelle nachweisen können muss, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aus Artikel 5 Absatz 1 der DSGVO und den weiteren konkretisierenden Vorgaben der DSGVO und dem Landesrecht (DSG NRW) erfolgt.

Um dieses zu gewährleisten bedarf es eines Systems, das sowohl die Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen im Blick hat als auch deren fortlaufende Dokumentation, um den Nachweis erbringen zu können. Diese Leitlinie ist die Grundlage für ein diesen Anforderungen gerecht werdendes sogenanntes „Datenschutzmanagementsystem (DSMS)“. Zur Erzielung von Synergieeffekten und der Gewährleistung der Anforderungen aus Artikel 32 DSGVO wird dieses gemeinsam mit dem bestehenden Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) integriert und fortentwickelt werden. Das DSMS soll insbesondere die folgenden materiellen Anforderungen nachweisbar sicherstellen:

- a) Gewährleistung einer rechtmäßigen, fairen und transparenten Verarbeitung:
 1. Eine Verarbeitung erfolgt nur mit Rechtsgrundlage (Gesetz, Einwilligung).
 2. Vorrang der Direkterhebung bei der betroffenen Person.
 3. Transparente Informationen über Art und Umfang der Verarbeitung, Betroffenen- und Beschwerderechte.
 4. Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten zur Ermöglichung von internen und externen Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde.
- b) Einhaltung der Anforderungen zur Zweckbindung, indem Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c) Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung, indem nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden.
- d) Gewährleistung der sachlichen Richtigkeit der Daten, indem Maßnahmen getroffen werden, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- e) Speicherbegrenzung, indem Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person mit den gebotenen gesetzlichen Ausnahmen nur so lange ermöglicht wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.
- f) Gewährleistung von Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, indem die personenbezogenen Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, insbesondere den Schutz vor:
 1. Unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung
 2. Unbeabsichtigtem Verlust
 3. Unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung

Hier soll die Verzahnung mit dem Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) an der Universität Siegen – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes – zu größtmöglichen Synergien führen.

- g) Verwirklichung der Betroffenenrechte, durch Strukturen und Meldewege, die Auskünfte und daran anknüpfende weitere Betroffenenrechte ermöglichen.
- h) Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Einbindung von Dritten in die eigene oder gemeinsame Datenverarbeitung.
- i) Prüfung der Rechtmäßigkeit vor der Datenübermittlung an Stellen außerhalb der EU.
- j) Strukturelle und organisatorische Sicherstellung der Meldepflichten aus Artikel 33 und 34 DSGVO bei Datenschutzverstößen gegenüber der Aufsichtsbehörde und ggf. den betroffenen Personen. Hierzu gehört insbesondere die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit Vorfälle vermieden, richtig erkannt, richtig eingeordnet und richtig gemeldet werden.
- k) Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Artikel 35 DSGVO.

Verantwortlichkeiten

- **Hochschulleitung (Rektorat):** Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. Sie trägt durch ihre Entscheidungen dem Organisationsziel Rechnung und stellt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die erforderlichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung des Datenschutzes zur Verfügung. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule durch Informationsangebote oder Schulungen für den Datenschutz und die Sicherheit personenbezogener Daten sensibilisiert werden.
- **Stabsstelle Datenschutz:** Die Stabsstelle Datenschutz koordiniert im Auftrag der Hochschulleitung die Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Leitlinie enthaltenen Regelungen und der darüberhinausgehenden gesetzlichen Regelungen. Die Stabsstelle ist in Absprache mit der Hochschulleitung mit der Entscheidungs- und Vollzugskompetenz in datenschutzrechtlichen Belangen ausgestattet und in diesem Umfang für die Einhaltung der Datenschutzziele verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere Aufbau und Betrieb des Datenschutzmanagementsystems, den Schulungen und den Meldungen an die Aufsichtsbehörde.
- **Behördliche Datenschutzbeauftragte:** Die Hochschule hat eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten benannt. Diese bzw. dieser überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sowie die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitersensibilisierung durch Schulungen und berät die Hochschulleitung auf Anfrage zur Umsetzung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte berät auf Anfrage die von den Verantwortlichen zu benennenden Datenschutzkoordinatorinnen und Datenschutzkoordinatoren bei deren Aufgabe zur Umsetzung der Datenanforderungen. Sie oder er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für betroffene Personen und für die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, LDI NRW).
- **Führungskräfte:** Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung ist der Datenschutz ein integraler Bestandteil der jeweiligen Fachaufgabe. Somit trägt jede Führungskraft, ausgehend von der fachlichen Verantwortung, die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Geschäftsbereich. Führungskräfte übernehmen eine Vorbildfunktion und sind dafür verantwortlich, Maßnahmen in ihrem Bereich umzusetzen, aufrecht zu erhalten und bei Bedarf an neue rechtliche, technische und organisatorische Gegebenheiten anzupassen. Hierfür sind die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu realisieren. Hervorzuheben ist hierbei die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Informationen und Schulungen.
- **Datenschutzkoordinatoren:** Eine zentrale Rolle im Datenschutzmanagementsystem der Universität Siegen nehmen die Datenschutzkoordinatorinnen und Datenschutzkoordinatoren ein. In der Universitätsverwaltung und allen dezentralen Bereichen sind jeweils Datenschutzkoordinatorinnen und Datenschutzkoordinatoren zu benennen. Diese haben die Aufgabe in ihren Bereichen Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und Schnittstelle zwischen den Bereichen und der Stabsstelle Datenschutz zu sein. Der Einsatz dezentraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich Datenschutz ist notwendig, um die Vielzahl an Verfahren möglichst flächendeckend zu erfassen

und eine Sensibilität in den jeweiligen Bereichen zu schaffen. Die Datenschutzkoordinatorinnen und Datenschutzkoordinatoren haben nicht die Aufgabe, Verarbeitungsübersichten auszufüllen, Prozesse zu beschreiben oder datenschutzrechtliche Anweisungen zu geben. Entsprechende Anfragen sind an die Stabsstelle Datenschutz weiterzuleiten. Zum Aufbau und Erhalt eines datenschutzrechtlichen und -praktischen Know-Hows werden die Datenschutzkoordinatorinnen und Datenschutzkoordinatoren regelmäßig geschult und es finden regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch mit der Stabsstelle Datenschutz statt.

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:** Die Beschäftigten nehmen die angebotenen Informations- und Schulungsangebote wahr und verarbeiten die ihnen zugänglichen personenbezogenen Daten nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie achten darauf, dass nur Berechtigte auf die von ihnen verwalteten personenbezogenen Daten Zugriff haben. Sie haben Regelverletzungen oder Sicherheitslücken unverzüglich der oder dem Vorgesetzten und/oder der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten der Universität Siegen mitzuteilen.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10. Februar 2022.

Siegen, den 21. Februar 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)